Anlage 2 / Nr. 050-2015

B e g r ü n d u n g

3. Änderung des Flächennutzungsplans im Teilbereich Ehemalige Kaserne, OT Wolfen

- Genehmigungsfassung -

März 2015

Entwurfsverfasser:

Ingenieurbüro Ladde

OT Bitterfeld, Binnengärtenstraße 10

06749 Bitterfeld-Wolfen

Auftraggeber:

ISM Baugesellschaft mbH

OT Bitterfeld

Röhrenstraße 75

06749 Bitterfeld-Wolfen

Entwurfsverfasser:

Ingenieurbüro Ladde

OT Bitterfeld

Binnengärtenstraße 10

06749 Bitterfeld-Wolfen

Telefon: 03493/ 338090

Telefax: 03493/ 3380929

Internet: www.iso-ladde.de

E-Mail: info@iso-ladde.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Planaufstellung und Planungserfordernis 4

2. Rechtsgrundlagen und Verfahren 4
2.1 Rechtsgrundlagen 4
2.2 Verfahren 4

3. Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes 5
3.1 Lage 5
3.2 Abgrenzung 6
3.3 Größe 7
3.4 Gebiets-/ Bestandssituation 7
3.5 Erschließungssituation 9

4. Übergeordnete Planungen 10
4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung 10
4.2 Flächennutzungsplan 10

5. Planung 11
5.1 Beschreibung des Planvorhaben 11
5.2 Ziele der Planung 12

6. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (Vorentwurf) 12

7. Umweltprüfung 17
7.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 17
7.2 Bestandsaufnahme des bestehenden Umweltzustandes 17
7.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) 20
7.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 21
7.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 23
7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 24

1. Anlass der Planaufstellung und Planungserfordernis

Die ISM Baugesellschaft mbH beabsichtigt Flächen der ehemaligen Kaserne, die heute als Konversionsflächen eingestuft sind, zu erwerben und eine Photovoltaikfreiflächenanlage zu errichten.

Da für das Planungsgebiet ein neuer Bebauungsplan aufgestellt wird (03-2014wo “Photovoltaik Ehemalige Kaserne“, OT Wolfen) und die geplante Nutzung nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes übereinstimmt, ist für das Planungsgebiet die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes notwendig.

2. Rechtsgrundlagen und Verfahren

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich Ehemalige Kaserne, OT Wolfen wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20..1.2014 (BGBl. I S.1748) aufgestellt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Planung eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB dargelegt, der Bestandteil dieser Begründung wird.

2.2 Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich Ehemalige Kaserne, OT Wolfen wird gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan 03-2014wo “Photovoltaik Ehemalige Kaserne“, OT Wolfen durchgeführt.

3. Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes

3.1 Lage

Der Geltungsbereich befindet sich in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen - Bezirk Krondorf.
Er beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Wolfen:

1/7	Flur 11	
1/8	Flur 11	
1/9	Flur 11	
2	Flur 11	
4	Flur 9	
5	Flur 9	
6	Flur 9	
7	Flur 9	
8	Flur 9	
9	Flur 9	
10	Flur 9	
11	Flur 9	
12/4	Flur 9	
41	Flur 11	
42	Flur 11	
43	Flur 9	
44	Flur 9	(teilweise)
97/50	Flur 12	

Die Gesamtfläche beträgt 321.410m².

Geobasisdaten © GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA 2013 / A18-205-2010-7

3.2 Abgrenzung

- Nördlich:
  durch die Flurstücke 20, 21 und 22 (Flur 8)

- Westlich:
  durch das Flurstück 3 und 195/36 (Flur 9)

- Südlich:
  durch das Flurstück 1/10, 3/16, 3/25 (Flur 11)

- Östlich:
  durch die Flurstücke 13/18, 56, 60, 97/52, 97/53 (Flur 9)

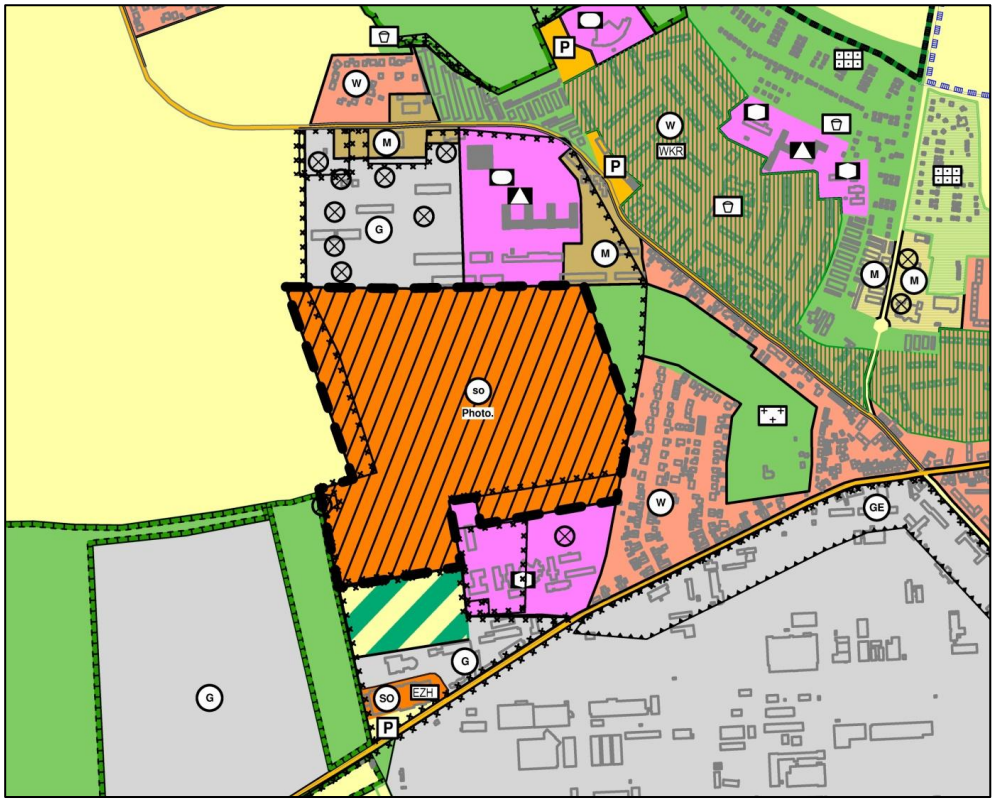

Änderungsbereich des Fächennutzungsplanes

3.3 Größe

Nutzung (Bestand)	Größe in m²
Grünfläche	158.563
Fläche für nachwachsende Rohstoffe	146.345
Fläche für den Gemeinbedarf	16.502
	321.410

3.4 Gebiets-/ Bestandssituation

Das Plangebiet ist derzeit als Grünfläche, Fläche für nachwachsende Rohstoffe und eine Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke dargestellt.

Eine Nutzung erfahren nur die westlich liegenden und als Fläche für nachwachsende Rohstoffe gekennzeichneten Flächen.

Sondergebiet für erneuerbare Energien

Mit dem Image einer “grünen Industriestadt am See“ eng verbunden sind die rasanten Entwicklungen zu dem Zentrum der Photovoltaik in Deutschland. Regenerative Energien haben eine ganz besondere Bedeutung für die Stadt Bitterfeld-Wolfen. Trotz Umstrukturierungen, verbunden mit einem Stellenabbau, bleibt die Solarbranche ein wichtiger Arbeitgeber in der Region. Um diese Bedeutung für die Stadt auch nach außen sichtbar zu gestalten, werden verschiedene Konversionsflächen als SO-Fläche für Photovoltaik entwickelt. Hierdurch wird erreicht, dass zum einen an wichtigen Verkehrsachsen zur Stadt das Image einer Region der regenerativen Energien verbildlicht werden kann und zum anderen ungenutzte Brachflächen eine neue Nutzungschance erhalten.

Bei Photovoltaikanlagen handelt es sich nicht um nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Unabhängig von der Größe ist in der Regel eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich, die mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein muss.

In Sachsen-Anhalt wird von der Raumbedeutsamkeit der Anlagen ab einer Größe von 2 ha ausgegangen.

Entgegen stehen einer Ausweisung ohne Ermessenspielraum folgende Ziele der Raumordnung:
Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für Hochwasserschutz, für Landwirtschaft, für Rohstoffgewinnung oberflächennaher Rohstoffe, für Forstwirtschaft, für Windenergie sowie
Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe, für großflächige Freizeitanlagen und für militärische Anlagen.

Bevorzugt sollten folgende Flächen genutzt werden:
Industriebrachen, brachgefallene Anlagen der Landwirtschaft (z.B. Siloanlagen), militärische Konversionsflächen, Deponien und Abraumhalden.

Der Änderungsbereich ist als Altlastenverdachtsfläche eingestuft. Altlastverdächtige Flächen sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen kann. Es liegen nicht für alle Verdachtsflächen Gutachten/ Untersuchungen vor.

OT	Typ	Nr	Bezeichnung	Beschreibung	Untersuchungen/ Gutachten	Dargestellte Nutzung	Konflikt	Handlungs-bedarf
Wo	6	01416	Ehem.NVA-Gelände/ Kaserne Wolfen	Wehrmacht/ Kaserne bis 1957 Herstellung fotochemischer Erzeugnisse, Bunkerananlagen, Schießstände Heute Stadtverwaltung/ Brachfläche Gewerbliche Nutzung	„Erkundung und Erstbewertung des ehemaligen NVA-Geländes“, Bericht vom November 1994, uve GmbH, NL Bitterfeld „Ist- Zustandsbewertung für das Planungsvorhaben Gewerbegebiet Krondorf“, Bericht vom 11.01.1996, uve GmbH, NL Bitterfeld „Erkundungszustand und Defizitanalyse für den Bebauungsplan 02/93“ aus dem Jahre 2008, R. Porsche GEOCONSULT Dessau-Roßlau	Grünfläche nachwachsende Rohstoffe/ gemischte Baufläche Gewerbliche Baufläche Gemeinbedarf	nein	Untersuchung entsprechend Defizitanalyse bei Nutzung entsprechend Bebauungsplan, Beprobung Erdaushub bei Bauarbeiten
Th/ Wo	6	02072	Deponie am Kompostierplatz	siehe Katnr. 1416 Grünfläche	nein	Grünfläche/ Maßnahmefläche	nein	Beprobung Aushub bei Erdarbeiten
Wo	6	02078	Ausbildungsstätte der ehemaligen Polizei	1947-1990 militär.Nutzung/ Übungsplatz Heute: Diakonie, Werkstätten	Bericht „Altlastenerfassung und -erstbewertung von kontaminationsverdächtigen Standorten auf der Landesliegenschaft der ehemaligen Polizeischule“, Bericht vom 24.Juni 1996, im Auftrag des Staatshochbauamtes Dessau mehrere kontaminationsverdächtige Flächen, Untersuchungsergebnisse in Vorbereitung einzelner Bauvorhaben	Gemeinbedarf/ Grünfläche	nein	Beprobung Erdaushub bei Bauarbeiten bzw. Beprobung bei sensibler Nutzung
Wo			Rieselfelder	Verrieselung von kommunalem Abwasser	keine Untersuchungsergebnisse			

Auszug Flächennutzungsplan Bitterfeld-Wolfen, Begründung vom 14.05.2012

Insgesamt wurden in der Stadt Bitterfeld-Wolfen bereits auf ca. 120 ha Photovoltaikanlagen errichtet.

Auskunft Stadt Bitterfeld-Wolfen, Stand: 15.12.2014

Mit der Änderung des Teilbereiches würden im Flächennutzungsplan ca. 32 ha weitere Fläche Sondergebiet für Photovoltaik ausgewiesen werden.
Die Suche nach geeigneten Flächen und möglichen Standortalternativen innerhalb der Stadt Bitterfeld-Wolfen war sehr eingegrenzt.
Es ist die letzte Konversionsfläche im Eigentum der Stadt Bitterfeld-Wolfen, die sich für die Ansiedlung einer Photovoltaikfreiflächenanlage eignet. Andere Flächen, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind und ein Bebauungsplan aufgestellt wurde, sind bis auf eine im Bereich der ehemaligen Freiheit IV im OT Holzweißig bereits bebaut. Für die Freiheit IV liegt bereits eine Baugenehmigung zugunsten eines anderen Investors vor. Somit sind alle derzeit im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen bereits bebaut bzw. stehen kurz vor der Bebauung. Eine weitere Flächenalternative zum Bau einer Photovoltaikfreiflächenanlage gibt es nicht.

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb des ChemiePark Areal A, welcher südlich der Thalheimer Straße endet (außer Lützow Weg).
Für Industrie- und Gewerbeflächen ist der Standort nicht geeignet. Neben der bestehenden Ausweisung als Konversionsfläche sind die angrenzenden sensiblen Bebauungen (Wohnbebauung, Schule) zu schützen. Desweiteren gibt es keine für die Ansprüche zur Verfügung stehende Straßenanbindung.

Das im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für nachwachsende Rohstoffe ausgewiesene Areal ist momentan verpachtet und wird als landwirtschaftliche Stilllegungsfläche genutzt. Die Fläche ist aber auch als Altlastenverdachtsfläche (Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) festgesetzt. Somit erfolgte eine Einstufung als Konversionsfläche bei der eine Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage zu befürworten ist.

Der Eigentümer, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, strebt mit Ablauf des Pachtvertrages einen Verkauf der Flächen an. Die Planungen entsprechen den Interessen des Eigentümers. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

3.5 Erschließungssituation

Die Anbindung des Plangebietes an das innerörtliche Straßennetz erfolgt über die Reudener Straße und die Straße Am Mühlfeld.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Flächen sind im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt nicht als Vorranggebiet eingestuft.

Gem. LEP 2010, Z 115, sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP 2010, G 84). Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP 2010, G 85).

Im LEP 2010, Z 37, ist Bitterfeld-Wolfen als Mittelzentrum ausgewiesen. Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln.
Im Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ erfolgte die räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes Mittelzentrum Bitterfeld-Wolfen.

Im LEP 2010, Z 58, ist festgelegt, dass der Standort „Bitterfeld-Wolfen (einschließlich Thalheim)“ Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ist. Die Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbeflächen sind infrastrukturell gut erschlossen und verkehrsgünstig gelegen. Im REP A-B-W, Ziffer 5.4.1.1 Z, ist der Standort „Bitterfeld-Wolfen“ ebenfalls als Vorrangstandort für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen festgelegt.

Das Plangebiet ist demzufolge nicht dem landesbedeutsamen Vorrangstandort für Industrie- und Gewerbeflächen zu zuordnen.

4.2 Flächennutzungsplan

Bislang stellt der Flächennutzungsplan in der rechtswirksamen Fassung Grünfläche, Fläche für nachwachsende Rohstoffe und eine Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke dar. Die neuen planerischen Zielsetzungen erfordern eine Flächennutzungsplanänderung, die parallel zum Bebauungsplanverfahren (03-2014wo “Photovoltaik Ehemalige Kaserne“, OT Wolfen) durchgeführt wird.
Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Kennzeichnung von “Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlastenverdachtsflächen)“.

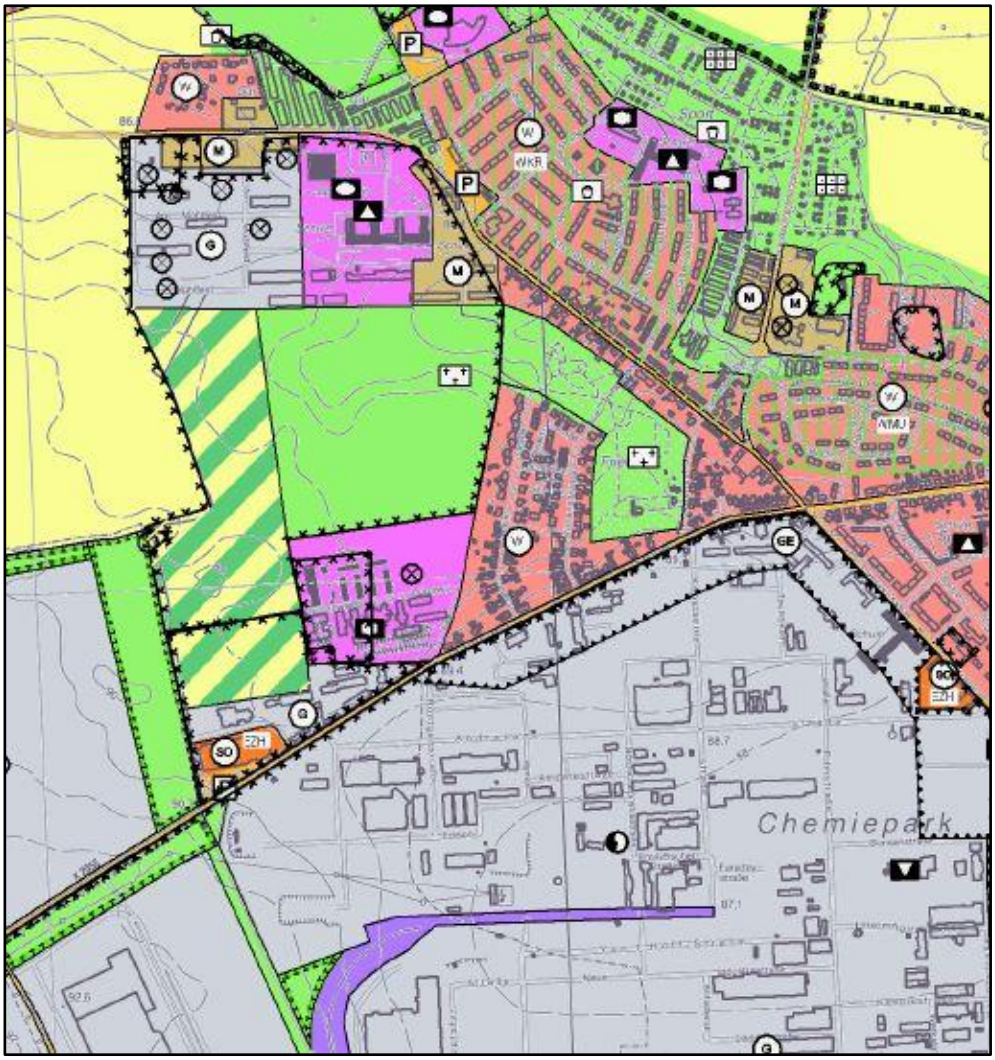

Auszug aus dem rechtswirksamen Fächennutzungsplan

5. Planung

5.1 Beschreibung des Planvorhabens

Es soll eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichtet werden.

Die Flächen sind als Konversionsfläche eingeordnet.
Eine Konversionsfläche ist eine Fläche, deren „ökologischer Wert infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist“. Wenn das Gelände durch seine vorherige Nutzung Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen aufweist, fällt die Fläche in die Kategorie Konversionsfläche.
Als „schwerwiegende Beeinträchtigung“ gelten u.a. Altlasten, Existenz von Kampfmitteln (oder der Verdacht darauf) oder Flächen mit einer infolge tagebaulicher Nutzung beeinträchtigten Standsicherheit.

Der zum Großteil brachliegende und ungenutzte Boden erfährt zum Zweck der Wiedernutzung eine Umwandlung und Aufwertung.

Photovoltaikanlagen produzieren umweltfreundlichen Solarstrom. Unter Ausnutzung des sogenannten photoelektrischen Effektes wird Sonnenlicht in Gleichstrom umgewandelt. Bei netzgekoppelten Photovoltaikanlagen wird der Solarstrom ins öffentliche Stromnetz eingespeist.

Photovoltaik Großanlagen auf einer Freifläche müssen auf der Grundlage einer örtlichen Baugenehmigung gebaut werden. Hierfür ist ein Bebauungsplan erforderlich. Damit ist gewährleistet, dass die zuständige Gemeinde die Nutzung bzw. Bebauung der in Betracht kommenden Fläche rechtsverbindlich zulässt und alle öffentlichen und privaten Interessen berücksichtigt werden.
Auf diesen beruft sich auch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG). Ohne Bebauungsplan ist ein Netzbetreiber nicht verpflichtet, die Einspeisevergütung für den Solarstrom zu zahlen und ohne Einspeisezusage für die PV Großanlage wird eine Investition auf einer Freifläche unwirtschaftlich.

5.2 Ziele der Planung

Ein Teil der Grundstücke ist im Eigentum der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Der Verkauf der brachliegenden, ungenutzten Grundstücke findet gegenwärtig statt. Der Investor möchte die Flächen erwerben und zeitnah umnutzen.
Die Flächen sind als Altlastenverdachtsflächen deklariert. Die daraus resultierende Einstufung als Konversionsfläche lässt nicht viele Nutzungsmöglichkeiten zu.
Eine Photovoltaikfreiflächenanlage würde den Vorgaben entsprechen.

6. Stellungnahmen zum Beteiligungsverfahren

Es wurden insgesamt 49 Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur Abgabe einer Stellungnahme angeschrieben. 10 TÖB haben in ihrer Stellungnahme Anregungen geäußert.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde keine Stellungnahme zum FNP eingereicht.

Folgende Stellungnahmen wurden der Begründung hinzugefügt und mit Erläuterungen/ Hinweisen ergänzt um so zur besseren Darstellung und Klärung von Fragen hinzuwirken. Die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen sollen anhand der eingebrachten Hinweise dargestellt und so die abwägungsrelevanten Gesichtspunkte abgearbeitet werden.

- Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Anhalt
- GDMcom - Verbundnetz Gas
- Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- MDSE - Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft
- Mitnetz Gas
- NABU - Naturschutzbund Deutschland
  Regionalverband Bitterfeld-Wolfen
- BUND-Kreisgruppe Anhalt-Bitterfeld
- Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt äußerte erhebliche Bedenken gegen die Flächenausweisung des Sondergebietes 1:

Mit der geplanten Änderung als „Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik“ wird landwirtschaftlich genutzter Boden entzogen. Die dem Planungsgebiet zugehörigen Flurstücke der Gemarkung Wolfen werden in einem Umfang von 105.804 m^2 landwirtschaftlich genutzt. Anhand der Unterlagen im ALFF Anhalt wird diese Fläche auch im Jahr 2015 durch den Landwirtschaftsbetrieb als Grünlandfläche (Futtermittelproduktion) bewirtschaftet und es besteht eine Bindungsfrist für eingegangene Agrarmaßnahmen.
Die im „Vorentwurf zur Änderung des FNP“ und zum „B-Plan 03-2014wo“ formulierte derzeitige Nutzung stellt nicht deutlich dar, dass es sich hier u.a. um Flächen handelt, die für die Futterproduktion landwirtschaftlich genutzt werden. Photovoltaikanlagen auf Landwirtschaftsflächen entziehen diesem Boden seiner Nutzung. Freiflächenanlagen auf Grünland wirken den unzweifelhaften Vorteilen der Solarnutzung entgegen, da diese Anlagen auch auf Flächen errichtet werden können, die nicht in Konkurrenz zur Erzeugung von Futtermitteln stehen. Die ununterbrochene landwirtschaftliche Nutzung des betreffenden Flurstückteils ist bei der Klassifizierung „Konversionsfläche“ zu beachten und aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht sogar als Ausschlusskriterium für eine Förderfähigkeit nach EEG zu betrachten. Hierbei auf die entsprechende Empfehlung der Clearingstelle 2010/2 - „Solarstromanlagen auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung“ vom 01.07.2010 verwiesen. Deshalb wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht auch die Nutzung der tatsächlich brachliegenden Fläche als Photovoltaikflächenanlage uneingeschränkt befürwortet (Sondergebiet 2). *Nach § 15 Landwirtschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen sind die Notwendigkeit des Ausmaßes der Photovoltaikanlage und die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche nicht ersichtlich und werden auch nicht begründet. Grundsätzlich soll eine Pflanzung mit Heckengehölzen so vorgenommen werden, dass sich die Hecke auf dem beplanten Flurstück entfalten muss. Das angrenzende Ackerland soll weiterhin problemlos und leicht zu bewirtschaften sein. Acker- und Grünlandflächen sind ein sehr knappes und nicht vermehrbares Gut. Die ortsansässigen Landwirte sind auch rückwirkend betrachtet die Hauptbetroffenen der Flächeninanspruchnahme für bereits errichtete Photovoltaikanlagen, Gewerbe- und Industrieansiedlungen, der Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten und den sich daran anschließenden Kompensationsmaßnahmen. Die dadurch beeinträchtigte Wirtschaftlichkeit der regionalen Landwirtschaftsbetriebe wird durch zusätzliche Flächenentzüge verschärft.*

Die Flächen des SO1 befinden sich in Besitz einer Bundesanstalt. Momentan ist die Fläche verpachtet und wird als landwirtschaftliche Stilllegungsfläche genutzt. Allerdings beabsichtigt der Eigentümer nach Ablauf des Vertrages einen Verkauf der Flächen. Die Planungen entsprechen den Interessen des Eigentümers. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der Eigentümer hat die Flächenausweisung ausdrücklich befürwortet. Das Sondergebiet 1 soll nicht direkt nach Abschluss des Bebauungsplans bebaut werden, sondern erst nach Abschluss der Agrarmaßnahme und Ablauf des Pachtvertrags. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung ist unabhängig vom Bebauungsplan auch weiterhin möglich.

Des Weiteren sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan die SO1 und SO2 als Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ausgewiesen (Altlastenverdachtsflächen).

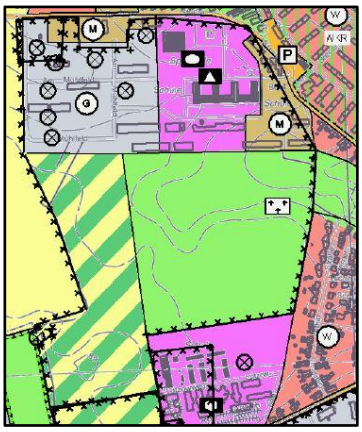

Daher ist es fraglich, ob eine landwirtschaftliche Nutzung mit den Vorgaben/ Zielen des FNP und den Erkenntnissen aus dem Altlastenkataster vereinbar ist bzw. nicht eine alternative Nutzung gesucht werden sollte. Beide Gebiete sind als Konversionsfläche eingestuft (ehemalige militärische Nutzung) und somit für die Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage geeignet.

<u>Die GDMcom als Vertreter für Ontras Gastransport GmbH</u> gab an, dass zwei Gasleitungen im Plangebiet verlaufen, welche zu sichern sind.
Gegenüber dem Vorentwurf wurden weitere, ergänzende Planunterlagen seitens GDMcom zur Verfügung gestellt. Daraus ist ersichtlich, dass die Ferngasleitung Nr. 103.02 (DN800/63) teilweise das Flurstück 4 (Flur 9) innerhalb des Geltungsbereiches tangiert.
Die Eintragung wird aus Darstellungsgründen (Überlagerung, Erkennbarkeit) auf der Ebene des Bebauungsplanes vorgenommen.

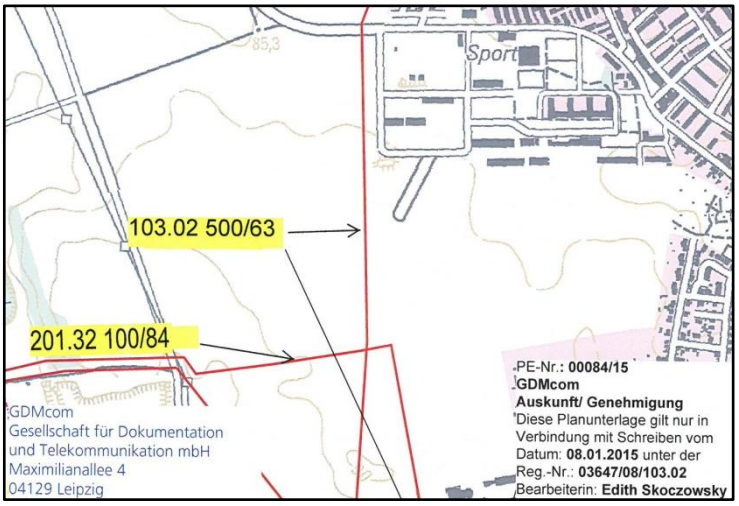

Der Aufforderung des Landkreis Anhalt Bitterfeld, Immissionsschutz ein Blendgutachten zu erstellen, ist der Auftraggeber nachgekommen.

Eine Überprüfung durch den Landkreis ergab, dass die Flächen des SO1 nicht zur Futtermittelproduktion genutzt werden, sondern als landwirtschaftliche Stilllegungsfläche. Dies wurde entsprechend korrigiert.

Die Tabelle zu den Altlastenverdachtsflächen wurde entsprechend den Vorgaben unter 3.4 überarbeitet.

Die als Erweiterungsfläche für den Friedhof ausgewiesenen Bereiche werden nicht mehr benötigt. Der Verzicht begründet sich darin, dass in der Stadt Bitterfeld-Wolfen jeder Ortsteil über einen Friedhof verfügt und die vorhandenen Kapazitäten ausreichend sind. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplan 01/93 “Neuer Friedhof Wolfen“ gab es die Stadt Bitterfeld-Wolfen in der heutigen Rechtsform noch nicht. Des Weiteren ist dem demografischen Wandel Rechnung zu tragen. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird nach den Prognosen des statistischen Landesamtes im Jahre 2025 ca. 36.000 Einwohner haben. Dies entspricht einem Bevölkerungsverlust von ca. 6.000 Einwohner. Dieser Wandel hat u.a. auch Auswirkungen auf öffentliche Anlagen wie zum Beispiel Friedhöfe. Der Bedarf muss an die Bevölkerungsentwicklung angepasst werden.

Die MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft gab den Hinweis, dass sich am Standort Grundwassermessstellen befinden.
Die dargestellten Grundwassermessstellen, WVV091 und WVV092, befinden sich laut Darstellung westlich des SO1 (Flurstück 42, Flur 11), außerhalb des Geltungsbereiches. Die Zugänglichkeit zu den Anlagen wird nicht eingeschränkt.

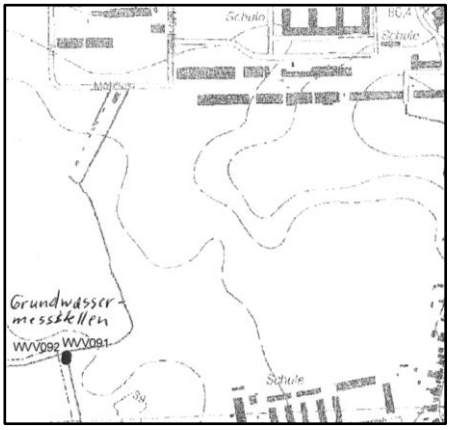

Gemäß der Angaben der MITNETZ Gas verläuft eine Gashochdruckleitung im Plangebiet.
Diese verläuft im östlichen Bereich des Änderungsgebietes und befindet sich außer Betrieb.

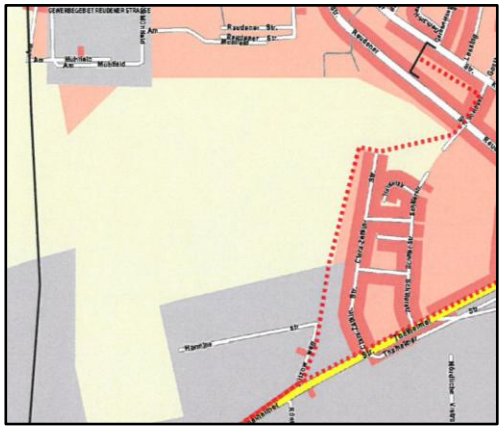

Eine genaue Lage ist nicht bekannt. Weitere detailliertere Planunterlagen, die eine Übernahme in den B-Plan möglich machen würden, sind bei der Mitnetz Gas nicht existent. Auf dieser Grundlage ist es nicht möglich den Leitungsverlauf und einen Schutzstreifen in die Planzeichnung einzutragen. Zudem gibt es keine eingetragene Dienstbarkeit. Entsprechende Festlegungen sind mit dem Grundstückseigentümer zu vereinbaren.

Der NABU - Naturschutzbund Deutschland, Regionalverband Bitterfeld-Wolfen bemängelt, dass keine Stellung mehr bezogen werden kann, da die Bauarbeiten bereits begonnen haben.

Es ist im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes eine Bestandsaufnahme durch ein Ingenieurbüro für Garten- und Landschaftsplanung durchgeführt worden und kann in den Unterlagen nachvollzogen werden. Dementsprechend sind auch Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation festgelegt. Für die Baufeldfreimachung lag eine Genehmigung seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen vor und war notwendig, um so gering wie möglich in den Naturhaushalt einzugreifen (Brutzeit und Verbot von Fällmaßnahmen ab dem 01.03. des Kalenderjahres).

Die BUND-Kreisgruppe Anhalt-Bitterfeld äußert Kritik über die unzureichende Voruntersuchung des Standortes. Es fehlen Aussagen zur Vogelfauna und zu Kriechtieren, speziell zum potentiellen Risiko des Vorkommens der Zauneidechse.

In Abstimmung mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurde eine artenschutzrechtliche Stellungnahme von einem Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung erstellt.
Bei Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Mitte Juli-Februar) ist generell nicht mit Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu rechnen. Kann der Bauherr nicht sicherstellen, dass während der Brutzeit eine Bautätigkeit unterbleibt, so soll in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung stattfinden.
Hinsichtlich potenzieller Vorkommen von Reptilien soll die Fläche ab Mitte April bei warmer Witterung begangen werden, um tatsächlich vorkommende Reptilien nachzuweisen. Bei positivem Befund ist mittels ökologischer Baubegleitung das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern (Vergrämung).

Von den Stadtwerken Bitterfeld-Wolfen wurden Unterlagen vorgelegt, die Leitungsbestände darstellten, die zu sichern sind. Die Eintragung des Leitungsverlaufes mit den entsprechenden Schutzstreifen findet zur besseren Darstellung (Überlagerung, Erkennbarkeit) auf der Ebene des Bebauungsplanes statt.

7. Umweltprüfung

7.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Wildlebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume (Biotope) einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbinden (Biotopverbundsystem).

7.2 Bestandsaufnahme des bestehenden Umweltzustandes

Zur Bewertung des Plangebietes aus der Sicht des Umweltschutzes wurde vor einer möglichen Veränderung eine Biotopwertermittlung erarbeitet. Darin sind sowohl der Bestand, als auch der Zustand von Tieren, Pflanzen und Boden näher beschrieben. Diese Biotopwertermittlung bildet die Grundlage der Bestandsaufnahme und wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Mensch

Für den Menschen sind insbesondere Auswirkungen von Planungsvorhaben auf das Wohnumfeld, auf sonstige schutzbedürftige Nutzungen und Einrichtungen, auf die Erholungsfunktion und auf die Landwirtschaft als Existenzgrundlage von Bedeutung.
Eine Immission aus gewerblichen Nutzungen durch die PV-Anlage wird in diesem Bereich als gering eingeschätzt. Die Einfriedung der PV-Anlage wird das derzeitige wilde Müllaufkommen weiter reduzieren. Die Zufahrten zur Anlage werden als gering eingeschätzt.

Mit der geplanten Maßnahme, auch im gesamtstädtischen Zusammenhang, ist aus folgenden Gründen eine nur geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch verbunden:

- Aufwertung von Brache und Wiederherstellung ursprünglicher und artenreicher Wiesen
- Austausch von nichtheimischen Gehölzen durch heimische Sträucher und Heister mit einem hohen ökologischem Wert
- Das Gefahrenpotential von nicht vollständig abgerissenen Bereichen und Gräben der Truppenübungsfläche wird beseitigt
- Der Abstand der PV-Anlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt nur ca. 60m. Dazwischen ist eine vollflächige Strauchfläche geplant, die Blendwirkungen verhindern soll.

Die derzeitige Situation gliedert sich im Wesentlichen in

- Wiesenflächen
- nicht heimischer Robinienwald und
- Restelemente und Einrichtungen des Truppenübungsplatzes

Die noch nicht beräumten Elemente sind auch Ziel für den illegalen Mülltourismus. Dies zeigen Müllablagerungen unterschiedlichster Herkunft in den Randbereichen. Die Beräumung dieses Areales wird auch als eine Entschärfung eines Gefahrenpotentials für spielende

Kinder und Jugendliche betrachtet, denn neben Müllablagerungen sind eine Gleisanlage, ein noch voll erhaltener Schützengraben, Kletterelemente für die Ertüchtigung und noch vieles mehr, welches eher für Mensch und Tier unkalkulierbare Risiken birgt. Um eine mögliche Blendwirkung, wie sie bei PV - Anlagen zu befürchten ist, auszuschließen wird das gesamte Areal mit Sträuchern und Heistern eingefriedet.

Für den Menschen sind insbesondere Auswirkungen von Planungsvorhaben auf das Wohnumfeld, auf sonstige schutzbedürftige Nutzungen und Einrichtungen, auf die Erholungsfunktion und auf die Landwirtschaft als Existenzgrundlage von Bedeutung. Eine Beeinträchtigung durch Immissionen aus gewerblichen Nutzungen und damit verbundenem Verkehrsaufkommen ist bei diesem Vorhaben nicht zu erwarten.

Pflanzen und Tiere

Pflanzen und Tiere sind auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes als Bestandteile des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

Pflanzen

Die Artenvielfalt ist sehr beschränkt. Die Rasenflächen sind, bedingt durch eine jahrelange Sukzession auf wenige Arten beschränkt. Der hohe Glatthafer hat den überwiegenden Teil der Flächen vereinnahmt und wird für einen weiteren Artenrückgang sorgen. In einigen kleinen und sandigen Teilflächen haben sich neben den invasiven Glatthafer einige andere Arten etablieren können:

Sauerampfer	Rumex atcetosa
Wildmöhren	Dauctus carottus
Beifuß	Artemisia veris
Goldrute	Solidago canadensis

Die Kanadische Goldrute (Solidago canadensis) kann als aggressiver Neophyt betrachtet werden, da er einerseits über die Samenphase, andererseits auch über die Vergrößerung seiner Horste vermehrt. Die Blütenstände sind, trotz der intensiv gelben Farbe, für Insekten wenig attraktiv.

Einige wenige Gehölze haben es geschafft, sich gegen den Verbiss von Rehen durchzusetzen und Sträucher oder kleinere Bäume zu entwickeln. Dies sind zumeist wilde Prunus - Arten (Samen von Kirschen und Pflaumen), die sehr vereinzelt stehen. Mitunter sind auch Walnüsse (Juglans regia) zu finden.

Tiere

Bei der Bonitur am 1. Dezember konnten keine Vögel gesehen werden, trotzdem wird vermutet, dass Meisen, Grünfinken und Feldsperlinge neben Amseln und Stare sich hier aufhalten können. Die Artenarmut der

Vegetation und der hohe Gräserbestand sind nicht förderlich für eine große ornithologische Artenvielfalt. Die großräumige Verteilung von großfrüchtigen Samen wie Walnüsse lässt auf die Aktivität von Elstern und Kolkraben schließen. Durch kleinere nährstoffarme Rasenareale werden mit Sicherheit hier auch Feldlärchen zu finden sein.

Es wurden eine Reihe Tierpfade festgestellt. Ein Sprung Rehe wurde gesichtet. Da das Gelände in der gesamten Ausdehnung weitgehend unberührt ist, wird vermutet, dass sich die Rehe hier häufiger aufhalten.

Als prophylaktische Maßnahme sollten zur Reduzierung des Mäusebesatzes natürliche Maßnahmen der Mäusereduzierung genutzt werden. Bei der Bonitur der Pflanzen ist aufgefallen, dass Löcher in der Erde auf einen Mäusebesatz hindeuten. Am Rande bestehender Pflanzungen und in neuen Strauchhecken sollten Sitzkrücken für Greifvögel aufgestellt werden. Derzeitig gibt es mit dem zumeist hohen Gräserbestand wenig günstige Bedingungen für Eidechsen. Auch wechselfeuchte Areale sind nicht vorhanden.

Boden

Nach § 1a Abs. 2, Satz1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.
Vorherrschender Bodentyp in den oberen Schichten sind kiesige Bodenmassen mit einem veränderlichen Humusanteil. Dies wird auch am unterschiedlichen Wuchs und der Arten der Gräser ersichtlich.
Kennzeichnend für die Böden ist, dass sie drainagefähig sind und dass es kaum zu wechselfeuchten Bereichen kommt. Temporär mit Wasser gefüllte Bereiche kommen hier nicht vor.

Wasser

Wasserflächen kommen im Bearbeitungsgebiet in keinerlei Form vor.

Luft und Klima

Die Klimaverhältnisse werden hauptsächlich durch die regionale Lage und die klimatischen Auswirkungen des Regenschattens des Harzes bestimmt.
Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Übergangsbereiches mit durchschnittlichen Jahresniederschlägen zwischen 500 und 600 mm.
Die Jahresdurchschnittstemperaturen liegen im Wesentlichen um 8,5 °C.

Das Plangebiet ist östlich, südlich und nördlich von Wohnbebauung mit einigen Bäumen und Sträuchern umgeben. In westlicher Richtung erstrecken sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Die flache Ebene wirkt als ein Kaltluftkanal in der Hauptwindrichtung von Westen und fördert auch durch die geländeklimatische Funktion die Frischluftbildung und bodennahe Kaltluftentstehung.
Messdaten zur Luftqualität am Standort liegen nicht vor. Eine Emission als Vorbelastung der Luftverunreinigungen durch Schadstoffe und

Feinstaub stellt die Wohnbebauung dar, ist aber auch durch unbestellte Felder möglich.

Landschaftsbild

Die Flächen des Plangebietes besitzen derzeit nur eine geringe ästhetische Wertigkeit für die Landschaft und das Landschaftsbild. Strukturprägende Elemente sind bis auf das Robinienwäldchen mit den einzelnen Birken und der beginnenden Sukzession kaum vorhanden.

Kultur- und sonstige Schutzgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) sowie historische Ausstellungsstücke und Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und Silhouetten). Weiterhin zählen zu den Kultur - und sonstigen Sachgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.
In dem Plangebiet sind keine derartigen Kultur- und sonstigen Schutzgüter vorhanden.

7.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Mensch

Bei Nichtdurchführung der Planung wären aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes, sowie der Festsetzungen der baulichen Nutzung die Flächen für das vorgesehene Investitionsvorhaben nicht geeignet. Risiken für Mensch und Tier durch vorhandene und weitere Müllablagerungen, sowie Restelemente des Truppenübungsplatzes würden bestehen bleiben.

Tiere/ Pflanzen

Das Plangebiet würde nicht weiter entwickelt werden können. Für die naturräumliche Ausstattung des Gebietes bedeutet dies, dass die vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen sich weiter entwickeln würden. Die vorhandenen ruderalen Grasfluren werden nicht genutzt, so dass die Glatthaferbestände sich weiter etablieren und festigen würden. Der Glatthafer (Arrhenatherum elatius) ist, wie auch Goldrute soweit ökologisch gesehen, kein so wertvolles Biotop. Der Glatthafer im Bestand wirkt einer Artenvielfalt entgegen, da in dem sich im Frühjahr schnell entwickelndem Gras - Bestand kaum andere Arten durchsetzen können. Aus ihnen können sich nur sehr langsam höherwertige Biotope entwickeln. Die vorkommenden Gehölze (Robinien) werden sich weiter ausbreiten. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der Gehölze

zulasten der Ruderalfluren steigen wird. Damit ist eine geringe und langfristig ökologische Aufwertung des Gebietes verbunden. Bei einer sich selbst überlassenen Ruderalisierung ist mit einem nicht unwesentlichen Anteil unerwünschter Neophyten zu rechnen, die zum Teil aggressive Vermehrungseigenschaften haben (z. B. Robinien).
Für Arten und Lebensgemeinschaften an Tieren und Pflanzen würde sich die Nichtdurchführung der Planung insgesamt kaum positiv auswirken. Neophyten, wie die Robinie und Goldrute würden sich unkontrolliert vermehren können und so die Entwicklung heimischer Gehölze unterdrücken. Durch Humusanreicherung würde der Bestand an Glatthafer weitere Flächen in Anspruch nehmen und für einen Artenrückgang an Kräutern sorgen.

Boden/ Wasser/ Luft/ Klima

Es ist keine deutliche Veränderung der Umweltsituation für die Schutzgüter Klima/ Luft/ Lärm zu erwarten, da die bereits vorhandenen Nutzungen und deren Belastungsfaktoren im Wesentlichen unverändert bestehen blieben. Bezogen auf das Schutzgut Wasser würde sich keine Veränderung der derzeitigen Situation (Abflussverhalten und Versickerungsfähigkeit) ergeben. Die natürliche Bodenfunktion würde nicht wieder hergestellt werden, die derzeitige regelmäßige Nutzung bliebe bestehen.
Durch den Handlungsbedarf bezüglich der Minimierung klimaschädigender Emissionen würde der Druck auf landwirtschaftlich genutzte oder Gewerbeflächen jedoch weiter bestehen bleiben. Die Investoren würden den Eingriff an einem anderen, vielleicht weniger vorbelasteten und somit sensibleren Standort vornehmen, ganz zu vermeiden wäre er zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Photovoltaikanlagen sind im Sinne des Naturschutzes eine geeignete Alternative zu Braunkohle- oder Atomkraftwerken und hinsichtlich der weithin erlebbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch eine Alternative zu Windkraftanlagen.

Landschaft und Landschaftsbild

Die Rasen- und Wiesenflächen würden weiter mit Glatthafer und Goldrute vergrasen und die Artenvielfalt reduzieren und damit den Landschaftswert reduzieren. Die Robinie als nicht heimischer Baum würde sich weiter etablieren, wobei ein blühender Robinienbestand durchaus ein positives Landschaftsbild vermitteln kann.

Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Auswirkungen auf Kulturgüter, archäologische Kulturdenkmale oder sonstige Sachgüter zu erwarten.

7.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mensch

Während der Bauphase ist mit einer erhöhten Lärm-, Schmutz- und evtl. Staubbelastung im Bereich der angrenzenden Bebauung zu rechnen. Die Belastungen können durch die Bodenbearbeitung und durch den Betrieb der Baumaschinen entstehen. Auf die Staubentwicklung (Staubimmission) begünstigend wirken lange Trockenheit und Wind, da sich die Bodenpartikel dann leichter lösen und transportieren lassen. Die Gefährdung durch Immission verschiedener Arten ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt, so dass die Auswirkungen insgesamt als gering zu bewerten sind. Darüber hinaus kann durch die Geräusche der Baumaschinen oder durch die Bautätigkeit selbst eine Lärmbelästigung auftreten. Diese ist ebenfalls zeitlich und auf die Tagzeiten begrenzt, wodurch die Beeinträchtigungen des Bebauungsumfeldes gering bleiben.
Eine Schallimmission wird nach Errichtung der PV-Anlage nicht mehr ausgehen. Aufgrund der Erfahrungen vergangener Projekte kann festgestellt werden, dass die Bauweise der Module keine größeren Erdbewegungen erfordert. Durch die geschlossene Rasennarbe wird es nicht zu einer Bodenerosion durch Wind kommen. Der vorhandene Erdwall wird mit einer großen Zahl überwiegend heimischer Gehölze vollflächig begrünt, welches zugleich die Blendwirkung minimiert. Zurzeit sind keine außergewöhnlichen Belastungen erkennbar.

Tiere und Pflanzen

Im derzeit versiegelten Bereich des Plangebietes kann es in der Bauphase durch Staub und Lärm der Baumaschinen zu Beunruhigungen der Tierwelt in den randnahen Bereichen kommen. Kriechtiere, Insekten und Vögel (besonders während der Brutzeiten) reagieren sensibel und meiden dann den Lebensraum. In der unmittelbaren Umgebung, d.h. im Randbereich des Plangebietes und in den angrenzenden Gebieten, befinden sich ausreichend Ersatzlebensräume gleicher Qualität, so dass die Auswirkungen als gering einzuschätzen sind.
Die Umwandlung einer Brachfläche in ein Gebiet Photovoltaik verringert in einem geringen Umfang die bebaute und versiegelte Fläche. Gleichzeitig werden geringwertige Flächen durch entsprechende Bepflanzung aufgewertet.
In den Randbereichen der kräuterreichen Wiese wird eine Sträucherhecke aus heimischen Gehölzen angelegt und in ihr werden Reisig- und Steinhaufen positioniert. Die Reisighaufen werden so angelegt, dass sie von wechselfeuchten bis trockenen Bedingungen einer Vielzahl von Tieren Unterschlupf bieten können. Sie dienen gleichzeitig zur Überwinterung von Igeln. Auch die Steinlesehaufen werden in kleinen Inseln der Heckenbepflanzungen angelegt, sodass Eidechsen optimale Vermehrungsbedingungen vorfinden. Der neu anzulegende Kräuterrasen weist eine wesentlich größere Artenvielfalt an

Kräutern auf, als bisher vorhanden ist. Insofern kann man davon ausgehen, dass trotz Eingriff mit der PV-Anlage eine Aufwertung im Naturschutz erfolgt. Eine größere Artenvielfalt im Kräuterbereich zieht eine größere Artenvielfalt an Insekten nach sich.
Die Bodenfunktionen in den aufgeforsteten Gebieten bleiben erhalten.

Boden

Im Plangebiet sind zurzeit nur wenige Flächen durch Baulichkeiten versiegelt. Mit der Entwicklung des Gebietes wird die vorab genannte Versiegelungsfläche weiter reduziert. Versiegelte, teilversiegelte und zur Ablagerung von Müll genutzte Flächen werden entsiegelt und durch entsprechende Bepflanzungen bzw. ökologisch wertvolle Wiesen aufgewertet.
Die Bodenfunktionen in den vorhandenen Waldgebieten bleiben erhalten.

Wasser

Im Plangebiet ist die Sickerrate des Wassers in den nicht versiegelten Flächen meist günstig und das Grundwasserbildungspotential gut. Die geringfügige Entsiegelung unterstützt die Grundwasserneubildung weiter. Damit wird die Grundwasser - Sickerrate verbessert und die Gefahr der Versickerung von Schadstoffen deutlich reduziert.

Luft/ Klima

Durch die Bautätigkeit können Staubimmissionen verursacht werden, die aber als gering eingeschätzt werden können. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden als gering eingestuft, da die Arbeiten zeitlich begrenzt erfolgen.
Freiflächen sind wichtige Produzenten von Kaltluft. Mit der Aufforstung und der Anlage von kräuterreichen Wiesenflächen in den Randbereichen werden die Voraussetzungen für das Entstehen von Kaltluft verbessert.
Insgesamt kann man prognostizieren, dass die mikroklimatischen Verhältnisse sich etwas verbessern werden. Die Module mit der Schattenwirkung werden eher dafür sorgen, dass der Boden sich nicht wie bisher aufheizt und zu einer Austrocknung des Bodens führt. Verbleibende Feuchtigkeit begünstigt die Entstehung von Kaltluft.

Landschaft/ Landschaftsbild

Diese Bereiche haben sich in letzter Zeit kaum verändert. Mit dem neuen Gebiet für Photovoltaik wird sich das Landschaftsbild im Kern des Plangebietes weiter entwickeln. Die Rahmenbepflanzung mit Sträuchern, insbesondere die Feldgehölzpflanzung mit Stieleichen wird das Landschaftsbild aufwerten.
Bei voller Umsetzung der A/E - Maßnahmen erfolgt insgesamt eine Aufwertung des Landschaftsbildes.

7.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Das Ziel des Umweltschutzes ist es, diese Beeinflussung nur so weit zuzulassen, dass Beeinträchtigungen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden und die ökologische Balance für die Natur sichergestellt ist. Dies bedeutet Erhaltung oder Verbesserung der Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie Vermehrung der Artenvielfalt. Unter der Begrenzung des Eingriffs sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen die Auswirkungen auf die Umwelt so gering als möglich gehalten werden. Dabei werden temporäre und dauerhafte Beeinträchtigungen unterschieden. Während temporäre Beeinträchtigungen nahezu nicht vermeidbar sind (Schmutz, Staub, Lärm), sollte der Anteil dauerhafter Beeinträchtigungen mit geeigneten Mitteln kompensiert und damit minimiert werden.
Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, wie die Sandtrockenrasenbrache oder die vorhandenen Aufforstungen aus vergangenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sind zu schützen und nicht zu überbauen. Die gehölznahen Randbereiche sind mit Technik möglichst wenig zu befahren. Lärmintensive Arbeiten sind keinesfalls in der Brutzeit durchzuführen.

7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. die Darstellung von Standortalternativen werden derzeit nicht gesehen. Die Flächen werden für die Errichtung einer PV-Anlage als günstig angesehen. Auf Grund einiger partieller Versiegelungen, Kontaminationen würden sich positive Veränderungen deutlich verzögern.

Aufgestellt durch:

Ingenieurbüro Ladde
OT Bitterfeld
Binnengärtenstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Bitterfeld, März 2015